

BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DONNERSTAG, 7. DEZEMBER 2023
19.30 UHR, AULA BÄRLET



BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DONNERSTAG, 7. DEZEMBER 2023
19.30 UHR, AULA BÄRLET

VORVERSAMMLUNGEN

Brügg for you:

Montag, 4. Dezember 2023, 18.00 Uhr,
Saal du Pont, Hauptstrasse 5

Evangelische Volkspartei:

Mittwoch, 22. November 2023, 17.00 Uhr,
Rainpark 16, Brügg

Ortsvereinigung:

Donnerstag, 30. November 2023, 19.00 Uhr,
Restaurant Jura

Schweizerische Volkspartei:

Dienstag, 28. November 2023, 19.30 Uhr,
Saal du Pont, Hauptstrasse 5

Sozialdemokratische Partei:

Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr,
Saal du Pont, Hauptstrasse 5



Brügg

Innovative Energiepolitik

TRAKTANDEN

1 Budget 2024

Beratung und Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Steueranlagen

2 Abfallreglement – Totalrevision

Beratung und Genehmigung

3 Verschiedenes

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Unterlagen zum Traktandum 2 liegen gemäss Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern während 30 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Einwohnerinnen und Einwohner, welche gemäss Stimmregister in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind, können an der Gemeindeversammlung ihr Stimmrecht ausüben (Schweizerbürgerrecht, mündig und mindestens drei Monate in der Gemeinde angemeldet). Sollte anlässlich der Versammlung die Stimmberechtigung einer oder eines Anwesenden angezweifelt werden, gibt das aufliegende aktuelle Stimmregister Auskunft darüber. Nichtstimmberechtigte haben von den Stimmberechtigten getrennt zu sitzen.

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden herzlich zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungskreis Biel-Bienne, Schloss, 2560 Nidau, einzureichen (Art. 63ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll wird gemäss den Bestimmungen im Reglement über Abstimmungen und Wahlen 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen, d.h. vom 8. Januar bis 29. Januar 2024, bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt sodann das Protokoll.

Budget 2024

Beratung und Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Steueranlagen

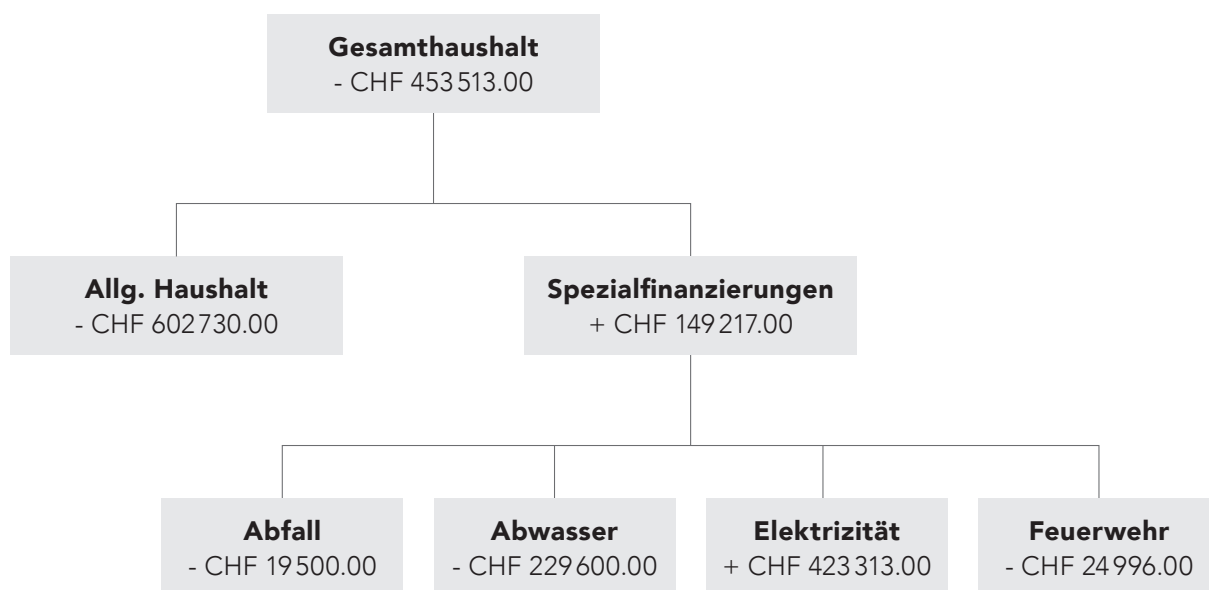
Referentin: Gemeinderätin Nathalie Vitali

a) Budget 2024

Der Gemeinderat hat an gesamthaft drei Sitzungen sowie einer Klausur über das Budget 2024 und die Finanzplanung der kommenden Jahre beraten. Das Budget 2024 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1,69 Einheiten und weist im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Aufwandüberschuss von CHF 602730.00 auf. Das Defizit kann durch den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden. Dieser beträgt somit Ende 2024 noch rund 2,5 Mio. Franken, was 4 Steueranlagezehntel entspricht.

Auf einen Blick

Mit Einführung von HRM2 werden nebst dem Allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Bereich) auch die Ergebnisse der einzelnen Spezialfinanzierungen (Abfall, Abwasser, Elektrizität und Feuerwehr) ausgewiesen. Diese fünf Bereiche zusammen ergeben das Resultat des Gesamthaushaltes.



Erfolgsrechnung

Personalaufwand

Als Grundlage für die Berechnung des Personalaufwandes dient der aktuelle Personalbestand. Für allfällige individuelle Lohnerhöhungen sind 1,5% und für einen Teuerungsausgleich sind 2,0% dieser Lohnsumme im vorliegenden Budget berücksichtigt. Der Teuerungsausgleich entspricht dem Prozentsatz, welcher auch der Kanton Bern im Budget 2024 eingestellt hat. Der Regierungsrat

trägt damit der Teuerungsentwicklung des letzten und aktuellen Jahres Rechnung. Bereits bekannte Personalveränderungen fliessen in die Berechnungen mit ein.

Sachaufwand

In den vorliegenden Berechnungen wurde der allgemeinen Teuerung sowie der Erhöhung des Mehrwertsteuer-Satzes Rechnung getragen.

Erfolgsrechnung – Funktionale Gliederung

	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	43 346 337.00	43 346 337.00	43 740 261.00	43 740 261.00
Allgemeine Verwaltung	2 904 300.00	393 694.00	2 868 200.00	362 700.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>2 510 606.00</i>		<i>2 505 500.00</i>
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	941 796.00	867 196.00	1 050 520.00	948 970.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>74 600.00</i>		<i>101 550.00</i>
Bildung	4 548 228.00	1 020 458.00	4 476 920.00	849 100.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>3 527 770.00</i>		<i>3 627 820.00</i>
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	219 790.00	28 000.00	182 350.00	27 000.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>191 790.00</i>		<i>155 350.00</i>
Gesundheit	19 800.00		20 100.00	
<i>Nettoaufwand</i>		<i>19 800.00</i>		<i>20 100.00</i>
Soziale Sicherheit	18 584 640.00	14 772 800.00	19 321 440.00	15 611 550.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>3 811 840.00</i>		<i>3 709 890.00</i>
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2 339 300.00	405 000.00	2 311 200.00	450 400.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>1 934 300.00</i>		<i>1 860 800.00</i>
Umweltschutz und Raumordnung	1 962 200.00	1 612 520.00	1 922 970.00	1 574 720.00
<i>Nettoaufwand</i>		<i>349 680.00</i>		<i>348 250.00</i>
Volkswirtschaft	9 754 963.00	10 433 263.00	9 547 241.00	10 265 941.00
<i>Nettoertrag</i>	<i>678 300.00</i>		<i>718 700.00</i>	
Finanzen und Steuern	2 071 320.00	13 813 406.00	2 039 320.00	13 649 880.00
<i>Nettoertrag</i>	<i>11 742 086.00</i>		<i>11 610 560.00</i>	

Nennenswerte Abweichungen gegenüber dem Budget 2023 werden nachstehend kommentiert.

TRAKTANDUM 1

Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand der Allgemeinen Verwaltung entspricht dem Budget 2023.

- Die Sitzungsgelder für Kommissionen (Planung Bruggmoos) wurden gegenüber dem Budget 2023 um CHF 20000.00 erhöht respektive dem Aufwand 2022 angepasst.
- Im 2024 finden Gemeindewahlen sowie die Urnenabstimmung bezüglich Anpassung der baurechtlichen Grundordnung statt.
- Im vorliegenden Budget liegen die Personalkosten bei der Allgemeinen Verwaltung aufgrund Personalmutationen um rund CHF 20000.00 unter dem Budget 2023.
- Für den baulichen Unterhalt der Verwaltungsliegenschaften (Verwaltungsgebäude Mettgasse 1, öffentliche Anlagen, Werkhof-Feuerwehrmagazin) sowie der Mehrzweckanlage Erlen wurden im vorliegenden Budget rund CHF 160000.00 eingestellt.
- Höhere Kosten für Ver- und Entsorgung (Energiekosten).

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fällt um rund CHF 27000.00 tiefer aus als im Budget 2023.

- Minderaufwand im Bereich Polizei. Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs werden neu durch die Verwaltung (anstelle Stadt Biel) vorgenommen.
- Höhere Einnahmen der Gebühren für Amtshandlungen.

Bildung

Der Nettoaufwand der Bildung liegt CHF 100000.00 unter dem Budget 2023.

- Die Kosten an den Kanton für Lehrerbesoldungen werden aufgrund der bewilligten Lektionenzahlen sowie der zu erwartenden Schülerzahlen berechnet.
- Die Schulgelder an andere Gemeinden fallen tiefer aus, da der Gemeinderat im Rahmen der Sparmassnahmen 2021 beschlossen hat, den Vertrag mit der Stadt Biel für den Besuch der französischsprachigen Kinder zu kündigen.
- Als Folge der geplanten Investitionen im Bereich Schulliegenschaften sind Abschreibungen in Höhe von CHF 240000.00 budgetiert.

Kultur

Der Nettoaufwand der Kultur fällt um CHF 37000.00 höher aus als 2023.

- Im 2024 findet zum zweiten Mal das Brugg-Fest statt. Im Budget 2024 sind dafür CHF 25000.00 eingestellt.
- Gegenüber 2023 sind höhere Kosten für übrige kulturelle Anlässe budgetiert.

Gesundheit

Der Nettoaufwand entspricht in etwa dem Budget 2023.

Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand der Sozialen Sicherheit liegt CHF 102000.00 über dem Budget 2023.

- An die Lastenausgleichssysteme im Bereich Soziales (Ergänzungsleistung, Familienzulagen sowie Sozialhilfe) müssen – gemäss Berechnungen – gesamthaft CHF 60000.00 mehr bezahlt werden als für 2023 budgetiert. Gemäss Angaben des Kantons muss im 2024 mit einem Lastenausgleichsbeitrag von CHF 565.00 pro Einwohner gerechnet werden. Vor einem Jahr ging man davon aus, dass der Beitrag im 2024 auf CHF 584.00 ansteigen wird. Dieser Anstieg ist glücklicherweise (noch) nicht eingetreten.
- Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern hat per 1.1.2017 das Abgeltungssystem für das Personal der Sozialen Dienste geändert. Seither werden Pauschalen pro Fall statt pro Vollzeitstelle mitfinanziert. Diese Entschädigung ist für die Besoldungen der Sozialen Dienste zu verwenden. Die Pauschalen entsprechen im 2024 den Personalkosten der Sozialen Dienste. In Vorjahren wurden Rückstellungen getätigt, da die entrichtete Pauschale über den effektiven Personalkosten lag.

Verkehr

Der Nettoaufwand liegt CHF 74 000.00 über dem Budget 2023.

- Im vorliegenden Budget sind Kosten im Bereich «Agglomerationsverkehr» (Übergeordnete Projektorganisation Espace Biel/Bienne.Nidau) in der Höhe von gesamthaft CHF 50 000.00 enthalten.
- An den Lastenausgleich «Öffentlicher Verkehr» muss gegenüber dem Vorjahr CHF 30 000.00 mehr bezahlt werden. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung.

Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand entspricht dem Budget 2023.

- Bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung handelt es sich um Spezialfinanzierungen, welche ausgeglichen abschliessen müssen und den Allgemeinen Haushalt nicht belasten, sondern mit Gebühren finanziert werden. Gemäss Abwasser- und Abfallreglement werden die Tarife durch den Gemeinderat festgesetzt. Beide Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss ab. Siehe hierzu auch unter «Spezialfinanzierungen» nachstehend.
- Im vorliegenden Budget sind diverse Projekte im Bereich Natur und Umwelt enthalten.

Volkswirtschaft

Der Nettoertrag der Volkswirtschaft liegt rund CHF 40 000.00 unter dem Budget 2023.

- Die Gemeindeabgaben der Elektrizitätsversorgung betragen CHF 685 000.00. Im 2023 sind CHF 731 000.00 budgetiert.

Finanzen und Steuern

- Das vorliegende Budget ist mit einer unveränderten Steueranlage von 1,69 Einheiten gerechnet. Die Entwicklung der Steuererträge basiert auf den Erkenntnissen der Jahresrechnung 2022, den Hochrechnungen für die Jahresrechnung 2023, auf Angaben der Kantonalen Steuerverwaltung, auf internen Statistiken sowie auf Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe. Für das nächste Jahr rechnen wir wiederum mit einem leichten Anstieg des Steuerertrages der natürlichen Personen. Im vorliegenden Budget wird mit einer moderaten Zunahme der Bevölkerung sowie der Steuerpflichtigen aufgrund der Bautätigkeit gerechnet.
- Das bei der Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung linear innert 13 Jahren (7,69%) abgeschrieben. Diese Abschreibungen belasten die Erfolgsrechnung noch bis 2028 mit jährlich rund CHF 484 000.00.
- Die langfristigen Darlehen betragen aktuell 17,5 Mio. Franken. Für die Finanzierung der beschlossenen respektive geplanten Investitionen müssen in den kommenden Jahren neue Gelder aufgenommen werden. Aufgrund der Zinserhöhungen steigen auch die Kosten für die Fremdfinanzierungen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass das Budget 2024 gegenüber dem letztjährigen Finanzplan eine Besserstellung von rund CHF 320 000.00 aufweist und Optimierungen laufend vorgenommen werden. Für die Berechnung der Lastenausgleichszahlungen der Finanzplanperiode stellt der Kanton Bern ein Berechnungstool zur Verfügung. Es handelt sich um Annahmen, welche aufgrund der effektiven Entwicklungen Abweichungen erfahren können. In vorliegenden Zahlen wurde der allgemeinen Teuerung Rechnung getragen.

TRAKTANDUM 1

Investitionen

Einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 50000.00 werden der Erfolgsrechnung belastet. Ausgenommen von dieser Praxis sind die Investitionen der Elektrizitätsversorgung. Hier gelten tiefere Aktivierungsgrenzen. Es erfolgt

dabei eine konstante Praxis. Im Jahr 2024 sind nachfolgende Investitionen geplant. Für diese Ausgaben sind die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen, Zinsen) in der Erfolgsrechnung enthalten. Sofern die Projekte noch nicht genehmigt sind, müssen diese vom zuständigen Organ (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Geschäftsleitung) noch beschlossen werden.

	CHF	
Bildung		
Erweiterung/ Sanierung Schulraum	200 000.00 *	
Kultur und Freizeit		
Spielplätze; Umsetzung	68 000.00	
Verkehr		
Gumme / Mettgasse / Obergasse; Planung	100 000.00	
Umwelt und Raumordnung		
Landschaftsschutzplanung		
Landumlegung Orpund-Brügg	20 000.00	Gesamtkredit 120'
Total Investitionen ohne Spezialfinanzierungen	388 000.00	
Abfall		
Neuorganisation Sammelstellen	100 000.00	
Abwasser		
GEP Massnahmen	300 000.00	
Mööslibach	756 000.00 *	Gesamtkredit 1 Mio.
Elektrizitätsversorgung		
Leitungsbau (Tiefbau / Kabel)	200 000.00 *	Rahmenkredit
Trafostationen	200 000.00 *	Rahmenkredit
Anschaffung Messapparate	200 000.00 *	Rahmenkredit
PV-Anlage (Bürgerbeteiligungsmodell)	200 000.00	
Ersatz Elektrofahrzeug	45 000.00	
Feuerwehr		
Brandschutzausrüstung	172 000.00	
Total Investitionen Spezialfinanzierungen	2 173 000.00	
Total Investitionen Verwaltungsvermögen netto	2 561 000.00	

* bereits genehmigter Kredit

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen Abwasser sowie Feuerwehr weisen für das Jahr 2024 Aufwandüberschüsse auf. Diese Defizite können jedoch durch die vorhandenen Saldi der Spezialfinanzierungen aufgefangen werden.

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst im 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'500.00 ab. Die Reserve im Bereich Abfall weist Ende 2022 einen Bestand von CHF 14'499.22 auf.

Was bedeutet, dass der Saldo nicht ausreicht um die geplanten Aufwandüberschüsse der Jahre 2023 und 2024 zu decken. Das überarbeitete Abfallkonzept sowie die entsprechenden regle-

mentarischen Grundlagen sind vom Gemeinderat verabschiedet worden und werden den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 zur Genehmigung unterbreitet. Im vorliegenden Budget sind die angepassten Tarife – soweit möglich – berücksichtigt. Ein einmaliger Beitrag an den Neubau der Tierkörpersammelstelle Lyss in der Höhe von CHF 26'600.00 ist im Budget 2024 enthalten. Ohne diesen Beitrag würde die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss abschliessen.

Mit einem Ertragsüberschuss rechnet das vorliegende Budget bei der Spezialfinanzierung Elektrizität. Der Überschuss wird in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich eingelegt.

b) Finanzplan 2024–2028

Allgemeine Informationen zum Finanzplan

Die Gemeinde plant jährlich rollend ihre Finanzen für die kommenden fünf Jahre. Das Resultat ist der Finanzplan. Ein wichtiger Teil des Finanzplanes ist der Investitionsplan. Die geplanten Investitionen lösen einerseits Abschreibungen aus, welche als Abschreibungsaufwand in die jährlichen Erfolgsrechnungen einfließen und andererseits beeinflussen sie die jährlichen Geldabflüsse, welche auf die Berechnung der flüssigen Mittel respektive auf die Aufnahme von Fremdkapital einen direkten Einfluss haben. Weiter werden die jährlichen Ausgaben für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben und die Steuererträge sowie übrige Einnahmen geplant.

Der Finanzplan ist ein Arbeitsinstrument und dient dazu, frühzeitig aufzuzeigen, welche Massnahmen für die Führung eines gesunden Finanzhaushaltes ergriffen werden müssen.

Der Finanzplan 2024–2028 wurde vom Gemeinderat am 27. Oktober 2023 genehmigt.

Auf einen Blick

Ab 2028 wird der Abschreibungsbedarf aufgrund der zu erwartenden Schulraumerweiterung und -sanierung ansteigen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an der Klausur vom 27. Oktober 2023 den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2022 bestätigt und rechnet im vorliegenden Finanzplan ab 2026 mit einer Steuererhöhung um einen Steuerertragsanteil von 1,69 auf 1,79. Nur mit dieser Massnahme ist gemäss aktuellen Planungen sichergestellt, dass der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) immer noch genügend Reserven aufweist.

TRAKTANDUM 1

Grundlagen

Basis für die Erfolgsrechnung bildet das Budget 2024. Für die Planjahre (2025–2028) wurden aufgrund von Erfahrungswerten sowie Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe und der Kantonalen Steuerverwaltung **Zuwachsraten** definiert.

Die Entwicklung der **Beiträge an die Lastenverteilungssysteme** Familienzulage, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Neue Aufgabenteilung, öffentlicher Verkehr sowie Lehrerbesoldungen basiert auf Angaben der Kantonalen Finanzdirektion respektive der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, unter Berücksichtigung der erwarteten Bevölkerungsentwicklung.

Die Abgaben an den Lastenausgleich verändern sich während der Finanzplanperiode wie folgt:

		2024	2025	2026	2027	2028
Soziales	p/Einw	565.00	595.00	609.00	615.00	615.00
Ergänzungsleistung	p/Einw	225.00	226.00	230.00	231.00	232.00
Familienzulagen	p/Einw	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
ÖV	p/Einw	51.00	52.00	52.00	52.00	52.00
ÖV	p/ÖV-Punkt	405.00	402.00	404.00	400.00	400.00
Neue Aufgabenteilung	p/Einw	183.00	182.00	183.00	182.00	182.00

Der **Finanzausgleich** ist das Hauptinstrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Berechnung hängt von den Steuereinnahmen der letzten drei Jahre ab und ist für unsere Gemeinde relativ schwierig zu berechnen. Die heutigen Berechnungen zeigen, dass Brügg über die Planperiode Beiträge zwischen CHF 310'000.00 und CHF 606'000.00 aus dem Fonds erhält. Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Steuerkraft der Gemeinde Brügg abnimmt.

Ab 2016 werden die Investitionen aufgrund einer Nutzungsdauer (z.B. Liegenschaften 33 1/3 Jahre) abgeschrieben. Der **Abschreibungsbedarf** im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) liegt in den Jahren 2024–2028 zwischen CHF 900'000.00 und CHF 1'680'000.00. Ab 2028 werden, als Folge der zu erwartenden Investitionen in die Schulliegenschaften, die Abschreibungen massiv ansteigen.

Die **Entwicklung der Steuererträge** (Fiskalertrag) basiert auf den Erkenntnissen der Jahresrechnung 2022, den Hochrechnungen für die Jahresrechnung 2023, auf Angaben der Kantonalen Steuerverwaltung, auf internen Statistiken sowie auf Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe.

Bei den natürlichen Personen wird während der Finanzplanperiode aufgrund der geplanten Bautätigkeit mit einem leichten Anstieg der Steuerpflichtigen sowie mit einem Wachstum gerechnet. Der ausgearbeitete Finanzplan rechnet bis 2025 mit einer Steueranlage von 1,69 und ab 2026 mit einer Steueranlage von 1,79.

Ergebnistabelle

Die oben aufgeführten Grundlagen bilden die Basis für die Ausarbeitung des Finanzplanes 2024–2028. Gemäss nachstehender Tabelle weist der Finanzplan bis 2025 einen Aufwandüberschuss aus. In den Jahren 2026 und 2027 wird mit einem Ertragsüberschuss gerechnet aufgrund der geplanten Steuererhöhung. Im 2028 resultiert wiederum ein Aufwandüberschuss. Im 2028 wird die Rechnung zum letzten Mal mit den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens aus HRM1 in der Höhe von jährlich CHF 484'000.00 belastet. Zudem werden im 2028 zum ersten Mal die Abschreibungen der Investitionen für die Schulraumerweiterung anfallen. Ab 2029 kann daher – aus heutiger Sicht – wiederum mit einem Ertragsüberschuss gerechnet werden.

	2024	2025	2026	2027	2028
Aufwandüberschuss	- 602 730	- 302 764			- 319 783
Ertragsüberschuss			413 591	498 377	

Ab 2024 verbessern sich die Ergebnisse kontinuierlich. Mit der geplanten Steuererhöhung ab 2026 kann gemäss vorliegender Planung verhindert werden, dass ein Bilanzfehlbetrag entsteht. Zudem wird ein Polster für die anstehenden Investitionen im Schulbereich geschaffen, welche die Jahresrechnung ab 2028 mit zusätzlichen Abschreibungen belasten werden.

So kann auch die Selbstfinanzierung erhöht werden. Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der selbst erwirtschafteten Mittel

(z.B. Ertragsüberschuss, Aufwandüberschuss, Abschreibungen). Sie zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann.

Entwicklung Bilanzüberschuss (Eigenkapital)

Der Finanzplan zeigt auf, dass als Folge der ausgewiesenen Ergebnisse der Bilanzüberschuss Ende 2028 rund 2,8 Mio. Franken beträgt. Dies entspricht in etwa 4 Steueranlagezehtel.

	2024	2025	2026	2027	2028
Bilanzüberschuss	2 458 175	2 155 411	2 569 002	3 067 379	2 747 596

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm wurde anhand der Eingaben der Ressorts erstellt. Es hat zum Zweck die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht (Tragbarkeit, Finanzierung) aufzuzeigen. Das Investitionsprogramm weist im Allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von gesamthaft rund

26,6 Mio. Franken auf. Davon sind rund 20 Mio. Franken für die Planung sowie Erweiterung respektive Sanierung von Schulliegenschaften eingestellt. Es handelt sich um Annahmen. Der Gemeinderat hat im 2022 einen Kredit für einen entsprechenden Studienauftrag gesprochen.

	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoinvestitionen gemäss Finanzplan (Allg. Haushalt)	388 000	2 440 000	5 825 000	12 940 000	5 070 000

Spezialfinanzierungen

Geführt werden die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser, Elektrizitätsversorgung und Feuerwehr. Unter Spezialfinanzierung versteht man die Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten ein direkter Zusammenhang. Es fällt nie jährlich exakt jener Ertrag an, damit der Aufwand genau gedeckt werden kann. Innerhalb der einzelnen Funktionen ergeben sich Aufwand- oder Ertragsüberschüsse. Die Aufwandüberschüsse müssen durch zweckbestimmte Erträge (evtl. zukünftige) abgedeckt werden. Ertragsüberschüsse stehen der zukünftigen Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Beim Rechnungsabschluss werden die Ergebnisse der spezialfinanzierten Aufgabenbereiche in die Bilanz übertragen.

Die Spezialfinanzierungen entwickeln sich wie folgt:

Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst im 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19 500.00 ab. Die Reserve im Bereich Abfall weist Ende 2022 einen Bestand von CHF 14 499.22 auf. Was bedeutet, dass der Saldo nicht ausreicht, um die geplanten Aufwandüberschüsse der Jahre 2023 und 2024 zu decken. Das überarbeitete Abfallkonzept sowie die entsprechenden reglementarischen

Grundlagen sind vom Gemeinderat verabschiedet worden und werden den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 zur Genehmigung unterbreitet. Im vorliegenden Budget sind die angepassten Tarife – soweit möglich – berücksichtigt. Ein einmaliger Beitrag an den Neubau der Tierkörpersammelstelle Lyss in der Höhe von CHF 26 600.00 ist im Budget 2024 enthalten. Ohne diesen Beitrag würde die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss abschliessen. Ab 2025 weist der Finanzplan einen Ertragsüberschuss aus. Mit diesen kann der negative Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich bis 2027 ausgeglichen werden.

Abwasser

Auch in diesem Bereich wird während der gesamten Planperiode mit Aufwandüberschüssen gerechnet. Ab 2023 steigen die Abgaben an die ARA Region Biel AG von bisher CHF 305 000.00 auf neu CHF 461 000.00 an. Was dazu führt, dass der Saldo der Spezialfinanzierung stärker als bislang berechnet abnimmt. Entsprechende Überprüfungen werden im 2024 vorgenommen.

Elektrizitätsversorgung

Die Tarife werden jährlich aktualisiert.

Feuerwehr

Die ausgewiesenen Aufwandüberschüsse können der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung der Steueranlage per 2024 von 1,69 Einheiten (unverändert)
- b) Genehmigung der Liegenschaftssteuer von 1,0‰ des amtlichen Wertes (unverändert)
- c) Genehmigung Budget 2024 bestehend aus:

Allgemeiner Haushalt	Aufwandüberschuss	CHF	602 730.00
SF Abfall	Aufwandüberschuss	CHF	19 500.00
SF Abwasser	Aufwandüberschuss	CHF	229 600.00
SF Elektrizität	Ertragsüberschuss	CHF	423 313.00
SF Feuerwehr	Aufwandüberschuss	CHF	24 996.00
Gesamthaushalt	Aufwandüberschuss	CHF	453 513.00

Das Detailbudget und der Finanzplan können bei der Finanzverwaltung Brügg bezogen bzw. bestellt oder auf www.bruegg.ch eingesehen werden.

Abfallreglement – Totalrevision

Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeinderat Hans Flückiger

Ausgangslage

Das übergeordnete Umweltschutzrecht verpflichtet die Gemeinden zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und schreibt weiter vor, dass die Siedlungsabfallentsorgung grundsätzlich durch verursachergerechte, kostendeckende Gebühren zu finanzieren ist und nicht durch Steuermittel.

Die Einwohnergemeinde Brügg regelt die Abfallentsorgung und deren Finanzierung im Abfallreglement vom 8. Dezember 2000, in der zugehörigen Abfallverordnung vom 11. Dezember 2000 und im separaten Abfalltarif vom 18. August 2014. Seit dem Inkrafttreten der kommunalen Bestimmungen hat sich die Rechtslage auf übergeordneter Ebene (Bund, Kanton) in verschiedener Hinsicht geändert. Der Bund definiert namentlich den Begriff der Siedlungsabfälle neu. Auch auf kantonalen Ebene haben verschiedene Vorgaben geändert. Zudem sind wichtige Gerichtsurteile zur Ausgestaltung der Gebühren ergangen. Das geltende Abfallreglement und die Ausführungsbestimmungen (Abfallverordnung, Abfalltarif) sind demnach nicht mehr aktuell und müssen an die geänderten Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst werden. Änderungen drängen sich weiter aus finanziellen Gründen auf: Die Abfallrechnung der Gemeinde weist seit mehreren Jahren einen Aufwandüberschuss aus und die kommunale Spezialfinanzierung dürfte per Ende 2023 einen negativen Saldo erreichen. Die Gemeinde muss daher einerseits ihr Entsorgungsangebot optimieren können; andererseits muss sie möglichst rasch ihre Gebühreneinnahmen erhöhen. Das neue Abfallreglement sieht vor diesem Hintergrund insbesondere die Einführung einer neuen mengenabhängigen Gebühr für Grünabfälle vor. Schliesslich sollen die reglementarischen Grundlagen im Bereich Siedlungsabfall auch in weiteren Bereichen an die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden. Aufgrund der umfangreichen Änderungen drängt sich aus Sicht des Gemeinderats eine Totalrevision der geltenden Abfallerlasse auf.

Mit vorliegendem Geschäft beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Erlass eines neuen kommunalen Abfallreglements. Dieses soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und an die Stelle des Reglements vom 8. Dezember 2000 treten. Die zugehörige Ausführungsverordnung (neue Abfallverordnung) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 bereits beschlossen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten dem neuen Abfallreglement zustimmen. Auch die neue Abfallverordnung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Sie tritt an die Stelle der Abfallverordnung vom 11. Dezember 2000 und des Abfalltarifs vom 18. August 2014.

Totalrevidiertes Abfallreglement: Wesentliche Neuerungen

a) Nur noch grundlegende Bestimmungen im Reglement

Das durch die Stimmberechtigten zu beschliessende Abfallreglement soll alle grundlegenden Bestimmungen enthalten, während die Einzelheiten durch den Gemeinderat in der Abfallverordnung geregelt werden sollen. Heute sind im Abfallreglement Details geregelt, die im Wesentlichen Vollzugsfragen betreffen, wie z.B. der Abfuhrhythmus und ob Grünabfälle nur kompostierbare Abfälle oder auch Speisereste umfassen. Solche Festlegungen sollen künftig stufengerecht durch den Gemeinderat in der Verordnung oder sogar durch einfachen Beschluss getroffen werden können, damit sie im Bedarfsfall auch rasch geändert werden können.

b) Regelung der Grundzüge des öffentlichen Entsorgungsangebots

Das öffentliche Entsorgungsangebot wird im neuen Abfallreglement nur in den Grundzügen geregelt, Einzelheiten soll künftig der Gemeinderat bestimmen können. Das neue Abfallreglement hält immerhin fest, dass Kehricht und Kleinsperrgut weiterhin regelmässig abgeführt werden und die Gemeinde für Grobsperrgut eine Sammel-

stelle betreibt (bzw. betreiben lässt, aktuell via Müve Biel-Seeland AG). Weiter sammelt die Gemeinde mindestens die Separatabfälle Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien, wobei sie hierfür Sammelstellen oder einen regelmässigen Sammeldienst betreibt. Welche Separatabfälle wie gesammelt werden, soll aber nicht mehr im Reglement festgelegt werden. Damit kann die Gemeinde insbesondere Änderungen im Bedarf und beim Kosten-Nutzenverhältnis rascher Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Fragen, wie häufig Kehricht und Sperrgut abgeführt werden und wie Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe sowie Kleinmengen an Bauschutt (z.B. Blumentöpfe) gesammelt werden. Das Reglement soll namentlich nicht mehr vorschreiben, dass die Gemeinde eine Sammelstelle für Sonderabfälle betreibt.

Die Abfallrechnung der Gemeinde weist seit mehreren Jahren einen Aufwandüberschuss aus (2019: CHF 38 882.22, 2020: CHF 62 784.89, 2021: CHF 25 109.09 und 2022: CHF 78 292.27). Der Stand der Spezialfinanzierung hat sich innerhalb von vier Jahren von CHF 110 222.47 (2019) auf CHF 14 499.22 (2022) verringert. Per Ende 2023 dürfte der Stand der Spezialfinanzierung negativ sein. Vor diesem Hintergrund soll auch das Entsorgungsangebot optimiert werden können. Hierfür lässt das neue Reglement dem Gemeinderat Spielraum. Die totalrevidierte Abfallverordnung sieht insbesondere vor, dass künftig auf die monatliche Holsammlung für kleinere Metallgegenstände verzichtet wird. Stattdessen werden an den vier Standorten für Glassammelstellen Sammelbehälter für Metalldosen aufgestellt. Weiter ist vorgesehen, dass die Gemeinde zukünftig Aktionen (Sonderabfalltage) für die Entgegennahme von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe und für Kleinmengen an Bauschutt durchführt. Auf den Betrieb einer Sammelstelle für Altöl (heute Werkhof) soll demgegenüber verzichtet werden. (evtl. Hinweis: Altöl kann direkt bei Garagenbetrieben abgegeben oder neu an den vorerwähnten Sonderabfalltagen zum Sammelplatz (Werkhof) gebracht werden).

c) Gebühren: neue mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle und Erhebung Grundgebühr bei Eigentümerschaft

Die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung verbietet den Gemeinden, die Siedlungsabfallentsorgung aus Steuermitteln zu finanzieren. Stattdessen schreibt sie vor, die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung grundsätzlich mit verursachergerechten, kostendeckenden Abfallgebühren zu decken. Die Gebühren sind dabei so auszugestalten, dass sie eine gewisse Lenkungs-funktion haben. Sie sollen demnach dazu beitragen, dass die Abfallmenge möglichst reduziert wird und die rezyklierbaren Abfälle den Separatsammlungen zugeführt werden.

Heute sieht die Einwohnergemeinde Brugg folgende Gebühren vor: eine Grundgebühr für Haushalte und Betriebe, eine mengenabhängige Gebühr für Kehricht sowie Sperrgut und Gebühren für besondere Dienstleistungen, namentlich für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands.

Die Grundgebühr wird derzeit von allen Haushaltungen und Betrieben erhoben, wobei die Bewohnenden gebührenpflichtig sind und eine quartalsweise Rechnungsstellung erfolgt. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich aufgrund von sogenannten Bewohnergleichwerten (BGW). Nach der geltenden Abfallverordnung entspricht die Bewohnergleichwertzahl für Haushaltungen der Summe der Anzahl Wohnungen und der Anzahl Wohnräume (Wohn- und Schlafräume ohne Küche und Bad und ohne Wohndielen und halbe Zimmer) sowie der Anzahl Hobby- und Bastelräume, Mansardenzimmer etc. Vereinfacht gesagt entsprechen die BGW damit der Anzahl Zimmer einer Wohnung plus eins. Bei Betrieben werden die BGW nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bestimmt. Kleingewerbebetrieben mit weniger als 150 m² gedeckter Betriebs- und Lagerfläche werden acht BGW zugewiesen, für die übrigen Betriebe erfolgt die Zuweisung von BGW abgestuft. Die Grundgebühr pro BGW und Jahr beträgt nach dem Abfalltarif derzeit CHF 16.50. Dies ergibt z.B. eine jährliche Grundgebühr von CHF 82.50 für eine 4,5-Zimmerwohnung und eine solche von CHF 132.00 für einen Kleingewerbebetrieb.

Mengenabhängige Gebühren werden derzeit nur für Kehricht und Sperrgut erhoben. Diese werden direkt durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt und vereinnahmt. Sie decken sodann nur die Kosten für die Leistungen der Müve (Verbrennung sowie Herstellung und Vertrieb der Gebührensäcke und -vignetten). Einsammeln und Transport von Kehricht und Sperrgut werden damit in der Gemeinde Brügg – ebenso wie in den anderen Müve-Gemeinden – über die Grundgebühren finanziert.

Weil die Abfallrechnung seit mehreren Jahren einen Aufwandüberschuss ausweist und die Spezialfinanzierung Ende 2023 einen negativen Saldo erreichen dürfte, muss die Gemeinde ihre Gebühreneinnahmen erhöhen. Mit der Totalrevision des Abfallreglements soll daher eine **neue mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle** eingeführt werden, wie sie bereits einige umliegende Gemeinden kennen (z.B. Aegerten, Port, Pieterlen, Schwadernau und Büren an der Aare). Diese wird nach dem Volumen der Abfälle bemessen und von den Grünabfallinhaberinnen und -inhabern erhoben. Die Höhe der neuen mengenabhängigen Gebühr soll der Gemeinderat in der Verordnung festlegen, wie dies bereits heute für die Grundgebühren der Fall ist. Die totalrevidierte Abfallverordnung sieht vor, dass die neue Grünabfallgebühr etwas billiger ist als die von der Müve Biel-Seeland AG für Kehricht und Sperrgut vorgesehene Mengengebühr. Vorgesehen sind Einzel- und Jahresvignetten. Die Einzelvignette für ein Astbündel soll z.B. CHF 1.40 (inkl. MWSt) kosten, jene für einen 140-Liter-Container CHF 3.00. Die Jahresvignette für einen 140-Liter-Container soll CHF 60.00 kosten.

Keine Änderung ist möglich hinsichtlich der **mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut**: Diese werden weiterhin **durch die Müve Biel-Seeland AG** festgelegt und erhoben, was der Vereinbarung aller Vertragsgemeinden mit der Müve entspricht.

Bei der Erarbeitung der neuen Abfallerlasse wurde auch die **Ausgestaltung und Höhe der Grundgebühren** eingehend überprüft. Eine grundlegende Neuerung ist nur bei der **Gebührenpflicht** vorgesehen: Die Abfall-Grundgebühr soll künftig bei den **Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohnungen bzw. Betriebs-**

räumlichkeiten erhoben werden und nicht mehr wie bisher bei den Bewohnenden / Nutzenden zusammen mit den Stromgebühren. Dies ermöglicht es der Gemeinde insbesondere, die Abfall-Grundgebühren nur noch einmal jährlich in Rechnung zu stellen, was den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verringert. Folgende weitere Änderungen sind vorgesehen:

- Gemäss dem totalrevidierten Abfallreglement wird die Abfall-Grundgebühr **nicht mehr über den Umweg der BGW** bemessen. Das Abstellen auf BGW brachte der Gemeinde keine Vorteile, weil deren Anzahl anhand der Zimmerzahl bzw. der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche jeweils eigens erhoben werden musste. Die bisherigen Bemessungsgrundlagen sollen hingegen im Ergebnis beibehalten werden. Insbesondere soll die Abfall-Grundgebühr auch zukünftig verursachergerecht in Abhängigkeit der Grösse einer Wohnung oder eines Betriebs und damit der potenziellen Kehricht-/Sperrgutmenge erhoben werden und nicht etwa pauschal pro Wohnung oder Betrieb. Dies ist bereits deshalb angezeigt, weil die Grundgebühr auch die Kosten für das Einsammeln und den Transport von Kehricht und Sperrgut decken muss. Die Bemessungsgrundlagen lauten nach dem neuen Abfallreglement wie folgt: **Bei Wohnungen** wird neu **direkt auf die Anzahl Zimmer** abgestellt, wobei sich die Grundgebühr weiterhin aus einem Betrag pro Wohnung und einem Betrag pro Zimmer zusammensetzen soll. **Bei Betrieben** wird die Grundgebühr **direkt nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche** bemessen (ohne Umweg über BGW), wobei das Reglement als weitere Bemessungsgrundlage ausdrücklich einen abgestuften, leicht degressiven Tarif vorgibt (entspricht der geltenden Tarifgestaltung).
- **Durchbrechungen** der allgemeinen Bemessungsregeln werden aus rechtlichen Gründen neu im Abfallreglement geregelt. Sie sollen künftig überdies so formuliert sein, damit sie **alle vergleichbaren Sachverhalte** erfassen. So waren bisher nur Erleichterungen vorgesehen für Landwirtschafts- und Reitbetriebe. Neu sollen z.B. auch Lagerhallen abweichend berücksichtigt werden können, wenn auf diesen Flächen vergleichsweise wenig oder sogar kein Siedlungsabfall anfällt (Anrechnung zur Hälfte oder gar nicht).

Die **Höhe der Grundgebühr** soll der Gemeinderat im Rahmen der übergeordneten Vorgaben sowie des Abfallreglements weiterhin auf Stufe Verordnung festlegen. Gemäss der neuen Abfallverordnung, die der Gemeinderat unter Vorbehalt der Reglements genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 23. Oktober 2023 beschlossen hat, sollen die bisherigen Tarife für Wohnungen und Betriebe grundsätzlich beibehalten werden. Eine Erleichterung enthält die totalrevidierte Verordnung nur für Betriebe mit einer Fläche bis 75 m²: Die minimale Grundgebühr für Betriebe beträgt heute CHF 132.00 und entspricht der Grundgebühr für eine 7-Zimmerwohnung, was sehr hoch scheint. Künftig sollen Betriebe mit einer kleinen Fläche bis 75 m² nur noch eine Grundgebühr von CHF 80.00 pro Jahr bezahlen. Damit ist dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Eine weitergehende Senkung der Grundgebühren kommt heute allerdings nicht in Betracht: Zuverlässige Prognosen zur Höhe der Einnahmen aus der neuen Grünabfallgebühr und zu den Kosteneinsparungen zufolge der in Aussicht genommenen Optimierungen des Entsorgungsangebots sind zurzeit nicht möglich. Geplant ist aber, die Höhe der Grundgebühren zu überprüfen, sobald zuverlässige Zahlen und Erfahrungswerte vorliegen.

Auch nach dem neuen Abfallreglement werden **weitere Gebühren nach Zeitaufwand** erhoben. Indes wird die Regelung präziser abgefasst: Eine Gebühr nach Zeitaufwand (zuzüglich Auslagen) ist geschuldet für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände, für Verfügungen und für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin. Die Gebührenehöhe soll auch hier in der Verordnung festgelegt werden. Nach der totalrevidierten Verordnung sollen die Aufwandstarife der kommunalen Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2009 gelten (Aufwandtarif I für Werkhofpersonal, d.h. CHF 80.00 pro Stunde, Aufwandtarif II für Verfügungen der Bauverwaltung, d.h. CHF 120.00 pro Stunde). Der heutige Abfalltarif sieht je nach «Anforderung an die erbrachte Leistung» einen Stundenansatz zwischen CHF 70.00 und CHF 150.00 vor und ist aufgrund dieses grossen Spielraums rechtlich nicht unproblematisch. Vorgesehen ist schliesslich, dass die Gemeinde neu für besondere Leistungen auf Ersuchen hin anstelle einer Gebühr ein Entgelt vertraglich

vereinbaren kann. Solche Leistungen auf Ersuchen hin könnten dereinst von der Gemeinde angebotene Häckseldienstleistungen oder ein Abholservice für Grobsperrgut darstellen.

d) Weitere Neuerungen

Das übergeordnete Recht definiert wie einleitend erwähnt den Begriff der Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Gemeinden ein Monopol beanspruchen können. Seit 1. Januar 2016 fallen Abfälle von Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht mehr unter den Begriff des Siedlungsabfalls. Diese Unternehmen sind inzwischen für die Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich (sog. «Marktkehricht»). Gemeinden sind allerdings frei, ihre **Entsorgungsdienstleistungen auch ausserhalb des Monopolbereichs** anzubieten und zu diesem Zweck mit interessierten Unternehmen eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschliessen. Für solche Marktleistungen der Gemeinden ist eine rechtliche Grundlage erforderlich. Weil die Gemeinden überdies Private nicht mit günstigeren Preisen konkurrieren dürfen, müssen sie ein marktgerechtes Entgelt verlangen. Das neue Reglement ermächtigt die Einwohnergemeinde Brugg, ein entsprechendes Angebot einzuführen. Der Gemeinderat soll zu einem späteren Zeitpunkt darüber befinden können, ob und in welchem Rahmen er Marktleistungen anbieten will. Demnach ist mit der neuen Regelung keine Verpflichtung verbunden.

Die Einwohnergemeinde Brugg hat derzeit verschiedene Dritte mit Tätigkeiten im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung betraut. So werden z.B. Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle durch die Stadt Biel abgeführt, während Papier und Karton von einem privaten Transportunternehmen eingesammelt werden. Auch die Glascontainer werden heute durch ein privates Unternehmen geleert. Für die thermische Verwertung ist die Müve Biel-Seeland AG zuständig, die überdies auch die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut durch Verkauf von Säcken und Vignetten erhebt. Sollte der neue Recyclinghof Biel realisiert werden, wird sich schliesslich die Frage eines Anschlusses der Gemeinde Brugg stellen. Um eine klare Rechtsgrundlage für diese bestehenden und möglichen künftigen Verflechtungen zu schaffen, enthält das neue Abfallreglement **eine Bestimmung zu**

Aufgabenübertragungen auf Dritte. Mit Blick auf einen allfälligen Anschluss an den Recyclinghof Biel erlaubt es diese Bestimmung der Gemeinde Brügg zudem ausdrücklich, sich für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Siedlungsabfallentsorgung einer anderen Gemeinde anzuschliessen mit der Folge, dass insoweit auch die Gebührenbestimmungen der anderen Gemeinde gelten.

Das neue Abfallreglement enthält auch einige **grundlegende Bestimmungen zu den Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber.** So werden insbesondere die Pflicht zur Benützung des öffentlichen Entsorgungsangebots sowie Ausnahmen von der Benützungspflicht ausdrücklich festgehalten. Weiter ist vorgesehen, dass die für den Vollzug zuständige Stelle (nach der totalrevidierten Abfallverordnung: Bauverwaltung) **zentrale Bereitstellungsorte oder die Verwendung von Containern** verfügen kann, wo es die Verhältnisse erfordern. Dies ist z.B. der Fall, wenn andernfalls die Zugänglichkeit für den Sammeldienst oder die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet wären oder wenn das Ortsbild durch grössere Ansammlungen von Abfallsäcken beeinträchtigt würde. Bei **Neubauten ab fünf Wohnungen oder Geschäftseinheiten sowie bei vergleichbaren wesentlichen Umbauten** (z.B. Totalsanierungen) sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer sodann künftig **verpflichtet** sein, **auf ihrem privaten Grund einen Containerstandplatz zu errichten und zu unterhalten.** Davon ausgenommen sind einzig jene seltenen Fälle, in denen die Errichtung eines Standplatzes, z.B. wegen der Platzverhältnisse, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Schliesslich sollen im neuen Abfallreglement **einige wichtige Verbote** aufgenommen werden, welche die Bestimmungen des übergeordneten Rechts ergänzen. So soll die unbefugte Benutzung des öffentlichen Entsorgungsangebots oder die zweckfremde Nutzung öffentlicher Abfallbehälter verboten sein. Bei vorsätzlichen Widerhandlungen soll die Gemeinde sodann eine Busse verfügen können.

Das kantonale Gastgewerberecht sieht vor, dass das Regierungsstatthalteramt in gastgewerblichen Einzelbewilligungen z.B. für Festwirtschaften die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem **Mehrweggeschirr** vorschreibt, sofern dieses mit verhältnismässigem Aufwand bereitgestellt

werden kann und keine hinsichtlich der Umweltbelastung gleichwertige Lösung vorliegt. Praxisgemäss wird bei Veranstaltungen ab 1000 Personen eine entsprechende Auflage in die Bewilligung aufgenommen. Unnötige Abfälle sollen aber auch bei grösseren Veranstaltungen vermieden werden, die keine Bewilligung nach kantonalem Gastgewerberecht, sondern nur eine Bewilligung der Gemeinde benötigen. Daher enthält das neue Abfallreglement eine Regelung betreffend Mehrwegpflicht: Bei **Veranstaltungen ab 1000 Personen auf öffentlichem Grund oder in Räumlichkeiten der Gemeinde** muss für den Verkauf von Esswaren und Getränken neu grundsätzlich Mehrweggeschirr verwendet werden, das gegen Pfand abgegeben wird. Weiter ist vorgesehen, dass die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen mit 1000 oder mehr Personen gemeinsam mit dem Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einreichen müssen.

Anhörung Preisüberwacher

Gemeinden sind verpflichtet, den Preisüberwacher anzuhören, wenn sie ihre Gebühren in Monopolbereichen neu regeln. Im Bereich der Siedlungsabfallgebühren können sie dieser Pflicht mittels einer Selbstdeklaration nachkommen. Eine solche hat die Gemeinde dem Preisüberwacher im Juni 2023 eingereicht. In der Folge teilte dieser mit, dass er nach einer summarischen Prüfung der Deklaration und der eingereichten Unterlagen keine Einwände gegen die Anpassung des Abfallreglements und der Abfallverordnung hat und auf eine vertiefte Überprüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.

Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens wird in den neuen Abfallerlassen direkt festgelegt: Das neue Abfallreglement und die neue Abfallverordnung sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten; auf diesen Zeitpunkt sollen das Abfallreglement vom 8. Dezember 2000, die Abfallverordnung vom 11. Dezember 2000 und der Abfalltarif vom 18. August 2014 aufgehoben werden. Grünabfälle sind damit ab Januar 2024 gebührenpflichtig. Die noch nicht verrechneten Grundgebühren für das Jahr 2023

TRAKTANDUM 2

werden 2024 indes noch nach den heute geltenden Vorschriften erhoben. Erst die Abfall-Grundgebühren für das Jahr 2024 richten sich nach den neuen Bestimmungen. Sie werden den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern aber erst Anfang 2025 in Rechnung gestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das neue Abfallreglement gemäss vorgelegtem Entwurf zu beschliessen.

Öffentlich aufgelegte Unterlagen:

Folgende Unterlagen liegen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindschreiberei öffentlich auf:

- Entwurf neues Abfallreglement
- Erläuterungen zum neuen Abfallreglement
- Entwurf neue Abfallverordnung
- Schreiben der Gemeinde an die Preisüberwachung vom 23. Juni 2023 betreffend Selbstdeklaration Siedlungsabfall-Gebühren
- Schreiben der Preisüberwachung vom 4. Juli 2023 betreffend Selbstdeklaration Siedlungsabfall-Gebühren

Diese Unterlagen sind auch auf der Website unter www.bruegg.ch abrufbar.

Verschiedenes

Unter anderem:

- **Übergabe der Jungbürgerbriefe**
- **Verleihung Prix Brügg**
- **Information über Planungsstand:**
 - **Planung Brügemoos/ Spitalneubau**
 - **Bahnhof Brügg – behindertengerechter Umbau**
- **Ehrungen**
 - **Simona und Fabian Aebersold**
 - **David Hermle**
 - **Lara Alyssia Wyss**

Das Ehepaar Brunner, Schaukäserei Alp Heubühlen Habkern, wird vor Ort wiederum feinen Alpkäse verkaufen.

www.bruegg.ch

